

**Veröffentlicht am: 06.03.2018**

**In Kraft ab: 01.04.2018**

## **1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15.02.2018 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung**

1. Die Bezeichnung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:  
„Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen, für das Parkhaus und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar“
  
2. §1- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.“
  
3. §2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird im dritten Anstrich der Begriff „+ P3“ ersatzlos gestrichen.
  - b. In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „-das Parkhaus Altstadt-Hafen und“ eingefügt.
  
4. §3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das 4. Wort „von“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt. Weiter wird das Wort „Busparkplätzen“ durch das Wort „Busparkplätze“ ersetzt.

- b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen“ die Worte „und Busparkplätze“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Busparkplätze“ durch die Worte „zu den Busparkplätzen“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „des Parkhauses und“ eingefügt.
- e. In Absatz 4 werden nach dem Wort „gesonderte“ die Worte „Dauermiet- und“ eingefügt.

5. §4 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Mit Erwerb eines Parkscheines bzw. mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/ das Parkhaus/ die Tiefgarage/ die Busparkplätze anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.“
- d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkfläche/“ die Worte „im Parkhaus/“ eingefügt sowie das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

6. §5 wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung des §5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze“
- b. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „des Parkhauses,“ eingefügt.
- c. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „des Parkhauses,“ eingefügt.
- d. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „im Parkhaus,“ eingefügt.
- e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
- f. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

- g. In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „das Parkhaus,“ eingefügt.
- h. In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug" ersetzt.
- i. In Absatz 3 werden vor dem Wort „In“ die Worte „Im Parkhaus und“ eingefügt. Weiter wird das Wort „Fahrzeugeinstellung" wird durch das Wort „Kraftfahrzeugeinstellung" ersetzt.

7. §6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „im Parkhaus,“ eingefügt.
- b. In der Überschrift zu 2. wird nach der Bezeichnung „P2" die Bezeichnung „+P3" ersatzlos gestrichen. Weiter wird nach den Worten „Wohnmobiltarif-nur P2" die Bezeichnung „+P3" ersatzlos gestrichen.
- c. Regelung „7. Tiefgarage in der Papenstraße" wird zukünftig Regelung 8.
- d. Regelung „8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße" wird zukünftig Regelung 7.
- e. Nach 8. wird folgende Regelung angefügt:

„9. Parkhaus Altstadt-Hafen

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00–09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

- 8. In der Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB wird die Kennzeichnung „P3" ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Wismar, den 02.03.2018

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel



Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB